

**Rechtsgrundlage für die gymnasiale Oberstufe lt. AVO-GOBAK vom 19.05.2005  
in der Fassung vom 12.08.2016**

Im Folgenden sind die wesentlichen Regelungen in Auszügen zusammengefasst.

<b>§ 1 (3)</b>	Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Ableisten eines einjährigen sozialen bzw. ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.
<b>§ 17 (1)</b>	Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe ... verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.
<b>§ 17 (2)</b>	In der gymnasialen Oberstufe ... müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren: 1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und 2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.
<b>§ 17 (2)</b>	In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.
<b>§ 17 (5)</b>	Unter den Schulhalbjahresergebnissen ... müssen ... die in den Fächern nach der Anlage 7 für die gymnasiale Oberstufe (Erläuterung: zwei Halbjahresergebnisse in Deutsch, <u>einer</u> Fremdsprache, Geschichte, Mathematik und <u>einer</u> Naturwissenschaft) ... sein.
<b>§ 17 (6)</b>	Unter den Schulhalbjahresergebnissen ... dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.
<b>§ 17 (7)</b>	Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der Anlage 9 eine Durchschnittsnote ermittelt.
<b>§ 17 (8)</b>	Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahres können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden. Es können dabei jedoch Schulhalbjahresergebnisse nur aus dem ersten <u>oder</u> zweiten Durchgang eingebracht werden.
<b>§ 18</b>	Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird. Der Erwerb eines Latinums wird auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife bescheinigt.